

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
2. **Verbandsgemeinden**

nachrichtlich:

Kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-12-08 li-br

Datum
28.06.2011

Bundesfreiwilligendienst;

Zuordnung der kommunalen Einsatzstellen zu Zentralstellen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die KNSA-Beiträge Nr. 246/2011 sowie 294/2011, mit denen wir insbesondere über die Zuordnung der Einsatzstellen bei den Kommunen zu Zentralstellen beim BAFzA berichtet hatten.

Inzwischen haben sowohl der Deutsche Städtetag am 07.06.2011 (für seine unmittelbaren Mitgliedsstädte) als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund am 22.06.2011 (für die Mitgliedsverbände auf Landesebene und deren Mitglieder) mit dem BAFzA eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Gegenstand der zwischen den Bundesverbänden und dem BAFzA abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen sind insbesondere:

- Das Bundesamt richtet jeweils eine Zentralstelle für den Mitgliedsbereich des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ein, die alle anfallenden administrativen Aufgaben nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz für Träger und Einsatzstellen im städtischen Bereich übernimmt.
- Das Bundesamt übernimmt alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Gewinnung von Freiwilligen, die Beratung vor Ort sowie die Hilfestellung bei der Entwicklung von Konzepten für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen und der Erschließung neuer Einsatzfelder.

- Die Bundesverbände übernehmen für das Bundesamt die Koordination und Beratung für die ihnen zuzuordnenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- Die Kostenerstattung nach § 17 BFDG erfolgt grundsätzlich direkt an die Einsatzstellen. Wünschen diese, einen Teil der pädagogischen Begleitung nicht von den Bildungsträgern des Bundesamtes, sondern selbst zu organisieren und durchzuführen, können die anteiligen Kosten der pädagogischen Begleitung auch an die Bildungsträger geleistet werden.
- Für die Aufgabenerledigung durch das Bundesamt für die jeweilige Zentralstelle werden vom Bund keine Kosten erhoben.

Damit haben die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, für jede ihrer Einsatzstellen eine Zuordnung zu der vom BAFzA jeweils eingerichteten Zentralstelle vorzunehmen (§ 7 Absätze 2 und 3 Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG - vom 28.04.2011, BGBl. I S. 687).

Die Zuordnung derjenigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die bereits über anerkannte Einsatzstellen des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz verfügen, erfolgt auf der Grundlage der beigelegten Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist so auszufüllen, dass unter dem Begriff „Rechtsträger“ die Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde und dann konkret die Einsatzstellen aufgeführt werden, in denen Freiwillige eingesetzt werden (z. B. Kindertagesstätte mit Name und Anschrift, Seniorenheime mit Name und Anschrift usw.). Dabei sollten möglichst die Zivildienstnummern mit angegeben werden. Ebenfalls anzugeben ist für unmittelbare Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages die Spitzenverbandsnummer „SPIDE 00100“ und für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit ausschließlicher Mitgliedschaft beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Spitzenverbandsnummer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes „SPIDE 00012“.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die bislang nicht über anerkannte Einsatzstellen des Zivildienstes verfügen, müssen zunächst durch das Bundesamt als Einsatzstelle anerkannt werden. Diesen Antrag sollten interessierte Verbandsmitglieder direkt und formlos an das Bundesamt unter Benennung der konkreten Einsatzstellen richten. Auch dabei sind die jeweiligen Spitzenverbandsnummern anzugeben.

Für den Abschluss einer Vereinbarung zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligendienstleistenden wurde ein Vertragsformular erarbeitet, das wir anliegend zur Kenntnisnahme übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen